

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/12/15 93/12/0216

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.12.1993

Index

L10013 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt

Niederösterreich

L24003 Gemeindebedienstete Niederösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §73 Abs2;

B-VG Art132;

GdBDO NÖ 1976 §3;

GdO NÖ 1973 §32 Abs2 Z2;

GdO NÖ 1973 §35 Abs1;

GdO NÖ 1973 §60 Abs1;

VwGG §27;

Rechtssatz

Aus § 35 Abs 1 iVm§ 60 Abs 1 NÖ GdO ergibt sich, daß, wenn ein anderes Organ der Gemeinde einer Entscheidungspflicht im eigenen Wirkungsbereich nicht entspricht, der Gemeinderat als Oberbehörde iSd§ 73 AVG anzurufen ist. Eine Entscheidungspflicht der vom Bf mit "Gemeinderat der Stadtgemeinde" bezeichneten belBeh (hier: betreffend Postenbesetzung nach§ 3 NÖ GdBDO 1976) kann jedenfalls nicht bewirkt werden, weil der Bf nicht die belBeh als oberste in Betracht kommende Behörde, auf welche Weise auch immer, angerufen hat, sondern sein Schreiben an die "Stadtgemeinde zu Handen des Bürgermeisters" gerichtet hat.

Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde Parteistellung Parteienantrag Verletzung der Entscheidungspflicht Allgemein Behördliche Angelegenheiten Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993120216.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$